

Satzung der Stadt Blankenburg (Harz) über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten.

Vom 22. Juni 2017

§ 1 Arten der Ehrung

(1) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle und Ansehen der Stadt Blankenburg (Harz) kann die Stadt folgende Ehrungen vornehmen:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Ehrenbürgerschaft)
- Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Blankenburg (Harz)
- Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Blankenburg (Harz)

(2) Ehrungen durch Verleihung des Adolf-Just-Preises erfolgen mittels einer gesonderten Regelung.

(3) Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen zum Wohle und Ansehen von Ortsteilen der Stadt Blankenburg (Harz) können diese eigene Ehrenbücher führen.

§ 2 Antragstellung

(1) Ein Antrag bzw. eine Anregung zur Verleihung von Ehrungen nach § 1 kann vom Bürgermeister, aus der Mitte des Stadtrates oder von Dritten erfolgen.

(2) Ein Antrag bzw. eine Anregung erfolgt schriftlich und umfasst eine Begründung sowie sonstige für eine Beurteilung erforderliche, nachprüfbare Unterlagen.
Der Bürgermeister veranlasst eine Prüfung und gegebenenfalls Erkundigungen oder Anhörungen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung eines Antrages bzw. einer Anregung zur Auszeichnung mit der Ehrenbürgerschaft wird dem Stadtrat und eines Antrages bzw. einer Anregung zur Auszeichnung mit dem Ehrenpreis wird dem Haupt- und Vergabeausschuss zur Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vorgelegt.
Der Stadtrat entscheidet über Anträge der Ehrenbürgerschaft gemäß Hauptsatzung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Vor der förmlichen Auszeichnung ist das Einverständnis der für die Auszeichnung vorgesehenen Persönlichkeiten einzuholen.

§ 3 Ehrenbürgerschaft

(1) Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Blankenburg (Harz) verleiht. Die Verleihung hat das Ziel, allen Bürgern Blankenburgs und dabei besonders der jungen Generation, Vorbilder bei der Verwirklichung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur Entwicklung der Stadt Blankenburg (Harz) zu vermitteln.

(2) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Stadt auch überregional zur Ehre gereichen. Die zu würdigenden Leistungen müssen überdurchschnittlich und beispielhaft sein und können z. B. auf kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen, technischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und karitativen Gebieten liegen.

(3) Die Ehrenbürgerschaft ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Der Ehrenbürger hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Stadt Blankenburg (Harz) und deren Einrichtungen kostenfrei teilzunehmen. Nach dem Ableben des Ehrenbürgers verpflichtet sich die Stadt Blankenburg (Harz) nach Ablauf der Liegezeit das Grab zu erhalten und die Grabpflege zu übernehmen, sofern sich das Grab im Stadtgebiet von Blankenburg (Harz) befindet.

Die Ehrenbürgerschaft wird an lebende Personen verliehen. Sie erlischt mit dem Tod, ohne dass es besonderer Festlegungen bedarf. Die Verpflichtung der Stadt nach Satz 4 bleibt davon unberührt

§ 4

Ehrenpreis der Stadt Blankenburg (Harz)

(1) Mit der Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Blankenburg (Harz) besteht die Möglichkeit, Personen zu ehren, die sich in besonderer Weise um das Allgemeinwohl in der Stadt verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Blankenburg (Harz) soll nicht mehr als einmal im Jahr erfolgen.

§ 5

Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Blankenburg (Harz)

(1) Eine Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Blankenburg (Harz) bzw. das eines Ortsteiles kann für Personen oder Personengruppen beantragt bzw. angeregt werden, die durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt bzw. des Ortsteils verdient gemacht haben.

Darüber hinaus sind für folgende Personen Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt vorgesehen:

- Ehrenbürgerschaft nach § 3
- die mit dem Adolf-Just-Preis Geehrten
- am Ende der Wahlperiode die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Blankenburg (Harz)
- Ehrenpreisträger der Stadt

(2) Über einen Antrag bzw. eine Anregung zur Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt entscheidet der Bürgermeister.

(3) Die Eintragung in das Ehrenbuch eines Ortsteils kann vom Ortsbürgermeister, aus der Mitte des Ortschaftsrates oder von Dritten aus der Ortschaft sowie vom Bürgermeister angeregt werden. § 2 Absätze 2 und 4 gelten analog.

(4) Über die Eintragung in das Ehrenbuch eines Ortsteils entscheidet der Ortsbürgermeister im Benehmen mit dem Ortschaftsrat und dem Bürgermeister.

(5) Geschlossene Ehrenbücher werden im Stadtarchiv verwahrt.

§ 6 Aberkennung

(1) Eine Ehrung nach dieser Satzung kann bei unwürdigem Verhalten, welches das Ansehen der Stadt Blankenburg (Harz) bzw. das eines Ortsteiles in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.

(2) Die Aberkennung kann von dem Personenkreis beantragt werden, der für die entsprechende Ehrung antrags- bzw. vorschlagsberechtigt ist.
Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbare Feststellungen enthalten. Die Prüfung des Antrages erfolgt nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

(3) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, ob dem Antrag stattgegeben wird.
Über die Aberkennung der Eintragung in ein Ehrenbuch der Ortsteile entscheidet der Ortschaftsrat.

(4) Der Betroffene wird durch den Bürgermeister unverzüglich über die Aberkennung der Ehrung informiert.

(5) Der Antragsteller, sofern er nicht Mitglied des Stadtrates ist, wird durch den Bürgermeister über das Ergebnis informiert.

§ 7 Sonstige Ehrungen

Der Bürgermeister kann zu besonderen Anlässen weitere Ehrungen vornehmen.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Ehrungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochen worden sind, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Urkunden und Ehrenpreise sind in zutreffender Form auszufertigen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. September 2005 außer Kraft.

Gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister